

Rechte und Pflichten

Die nachfolgend erwähnten Artikel des Sozialhilfegesetzes und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz bilden die Grundlage für die gegenseitige Rechtsbeziehung. Das Unterstützungsgesuch bildet daher die Grundlage für eine Hilfe der Sozialabteilung der Gemeinde Richterswil. In der Regel muss das Gesuch um finanzielle Unterstützung mit einer Deklaration der Einkommens- und Vermögenswerte vor der Leistung des Sozialdienstes unterschrieben vorliegen. Die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen haben sich persönlich auszuweisen und zu bescheinigen, dass sie auf die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen und die Pflichten und Rechte hingewiesen worden sind.

Rechte der gesuchstellenden Person

Unterzeichnete Unterstützungsanträge müssen auf Wunsch schriftlich beantwortet werden. Ablehnende Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Ablehnende Unterstützungsentscheide können innert 30 Tagen nach Zustellung/Erhalt mit Einsprache an die erwähnte Einspracheinstanz weitergezogen werden.

Unterstützte Personen haben gestützt auf das Datenschutzgesetz das Recht, Einsicht über die über sie gespeicherten Daten zu nehmen.

Die Angaben der unterstützten Person sind besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialabteilung Richterswil dürfen jene Daten bearbeitet werden, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss Sozialhilfegesetz und Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger notwendig und geeignet sind.

Pflichten der gesuchstellenden Person

Auskunftspflicht

Die Fragen zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind **vollständig und wahrheitsgetreu** zu beantworten.

Gestützt auf § 18 Sozialhilfegesetz (SHG) und § 28 Verordnung zum Sozialhilfegesetz (VO SHG) sind alle Veränderungen (Einnahmen und Ausgaben) in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen **sofort und unaufgefordert** der Abteilung Soziales Richterswil bekannt zu geben. Auch der Bezug (inkl. Änderungen der Leistungshöhe) von Renten oder Taggeldern irgendwelcher Art, von Versicherungsleistungen oder Unterstützungen von Dritten sowie Änderungen des Mietzinses usw. sind jeweils unverzüglich zu melden. Die Meldepflicht bezieht sich auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehemannes/der Ehefrau und mitunterstützter Kinder.

Mitwirkungspflichten

Die betroffene Person ist in vielen Bereichen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet mitzuwirken. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Abklärung der massgeblichen Verhältnisse. Sie ist zur wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet und muss die Sozialbehörde hinsichtlich des Sozialhilfeanspruchs umfassend informieren. Notwendige Informationen können beispielsweise die persönliche und finanzielle Situation, den Gesundheitszustand, den beruflichen Lebenslauf oder Angaben über weitere involvierte Stellen betreffen. Die Mitwirkungspflicht ist auf den Einzelfall bezogen auszugestalten und findet ihre Grenze in der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit.

Zudem hat die betroffene Person alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um ihre Notlage abzuwenden bzw. zu beheben. Dies ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip

Bei Änderungen der Verhältnisse (Ausgaben und Einnahmen) wird die finanzielle Unterstützung den veränderten Verhältnissen angepasst (SHV § 30 c.)

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit wird der Klient oder die Klientin aufgefordert, ein aktuelles Arztzeugnis vorzulegen, das Auskunft über Beginn, voraussichtliche Dauer und Umfang der Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf gibt. Im Weiteren wird er/sie aufgefordert, sich einer ärztlich verordneten Behandlung zu unterziehen und die ärztlichen Anweisungen zu befolgen.

Minderung der Bedürftigkeit

Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach seinen Kräften zur Verminderung und Behebung der Notlage beizutragen. Der Minderung der Bedürftigkeit dienen insbesondere

- Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit
- Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration
- Geltendmachung von Drittansprüchen (SKOS-Richtlinien A.5.2)

Rückerstattungspflicht

Gestützt auf § 27 SHG sind unterstützte Personen verpflichtet, die für sich und die Ehegattin/den Ehegatten sowie für die minderjährigen Kinder rechtmässig erhaltenen Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten, falls sie in finanziell günstige Verhältnisse gelangen.

Soweit die günstigen Verhältnisse auf eigener Arbeitsleistung beruhen, sind Unterstützungsleistungen nicht zurückzuerstatten. Indessen ist die unterstützte Person gemäss § 27 SHG verpflichtet, die Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten, wenn vorhandene, zurzeit nicht realisierbare Vermögenswerte im Sinne von § 20 liquid werden.

Überdies ist gemäss § 20 i.V.m. § 27 SHG zur Rückerstattung verpflichtet, wer rückwirkend Taggeld- oder Rentenzahlungen der Invalidenversicherung, einer Pensionskasse, einer Durchführungsstelle für Zusatzleistungen oder eines sonstigen Versicherers zugesprochen erhält, wobei in diesem Fall die Rückerstattungssumme nach oben begrenzt ist durch die für den gleichen Zeitraum ausgerichteten Unterstützungsleistungen.

Gestützt auf § 28 SHG kann die Rückerstattung von ausgerichteten Unterstützungsleistungen im Fall des Todes der unterstützten Person auch gegenüber deren Nachlass geltend gemacht werden.

Verwandtenunterstützung

Die Verwandten in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Grosseltern) sind grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet (Art. 328/329 Zivilgesetzbuch ZGB).

Wird öffentliche Unterstützung bezogen, prüft die Abteilung Soziales unter Berücksichtigung der Umstände mit den hilfswfähigen Verwandten eine allfällige Beitragsleistung.

Missbräuchlicher Leistungsbezug

Die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben wird mit Busse gemäss § 48a SHG bestraft sowie als Betrug nach Art. 148a Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt. Unrechtmässig bezogene Unterstützungen werden gemäss § 26 SHG zurückgefordert. **Bei einer Verurteilung nach Art. 148a StGB droht den Ausländerinnen und Ausländern die Ausschaffung aus der Schweiz.**

Die Sozialabteilung ist bei Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug berechtigt, die notwendigen Angaben bei den betreffenden Amtsstellen, Arbeitgebern, Banken oder Versicherungen zu überprüfen und gemäss § 27 VO z. SHG Auskünfte bei Dritten einzuholen.

Allgemeine Informationen

Deklarationspflicht beim Steueramt

Die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung beinhaltet auch eine wahrheitsgetreue Deklaration der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Einreichen der Steuererklärung) beim Steueramt der Wohngemeinde.

Zahnbehandlungen, Therapien, Anschaffungen

Allfällige Kosten für Zahnbehandlungen gemäss SUVA-Tarif, Therapien, Anschaffungen, etc. sind der Abteilung Soziales Richterswil vor Behandlungsbeginn, Kauf oder Vertragsabschluss zu melden. Verspätet eingereichte Rechnungen oder Kostengutsprachen können abgelehnt werden.

Ich bestätige eine gleichlautende Kopie dieses Merkblattes erhalten zu haben. Das Merkblatt wurde mir erklärt, ich habe den Inhalt verstanden.

Richterswil,

.....
Gesuchsteller/-in

.....
Ehepartner/-in bzw. Lebenspartner/-in